

**Bekanntmachung der Gemeinde Peenemünde
über die Satzung
zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das
„Sonder- und Gewerbegebiet Haupthafen Peenemünde“
für die Flurstücke 20/23 bis 20/26, Flur 2, Gemarkung Peenemünde**

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 ist aus beigefügtem Übersichtsplan ersichtlich und umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung	Peenemünde
Flur	1
Flurstücke	20/23 bis 20/26
Fläche	rd. 1.766 m ²

Die Grundstücke befinden sich zwischen der öffentlichen Straße „Hafenpromenade“ und der Fußgängerpromenade unmittelbar am Hafenbecken.

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 13 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509) und § 86 der Landesbauordnung M - V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVObI. M-V S. 366, 379) und § 11 Abs. 3 BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Peenemünde vom 24.05.2012 die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das „Sonder- und Gewerbegebiet Haupthafen Peenemünde“ für die Flurstücke 20/23 bis 20/26, Flur 2, Gemarkung Peenemünde, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das „Sonder- und Gewerbegebiet Haupthafen Peenemünde“ für die Flurstücke 20/23 bis 20/26, Flur 2, Gemarkung Peenemünde wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das „Sonder- und Gewerbegebiet Haupthafen Peenemünde“ für die Flurstücke 20/23 bis 20/26, Flur 2, Gemarkung Peenemünde tritt mit Ablauf des 05.06.2012 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das „Sonder- und Gewerbegebiet Haupthafen Peenemünde“ für die Flurstücke 20/23 bis 20/26, Flur 2, Gemarkung Peenemünde und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Usedom-Nord in 17454 Zinnowitz, Möwenstraße 01 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag bis Freitag	von	8.30 Uhr	bis	12.00 Uhr und
Montag und Mittwoch	von	13.30 Uhr	bis	15.00 Uhr und
Dienstag	von	13.30 Uhr	bis	16.00 Uhr und
Donnerstag	von	13.30 Uhr	bis	18.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVBl. M-V, S. 777) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Peenemünde, den 04.06.2012


Barthelmes
Bürgermeister



Anlage
Übersichtsplan

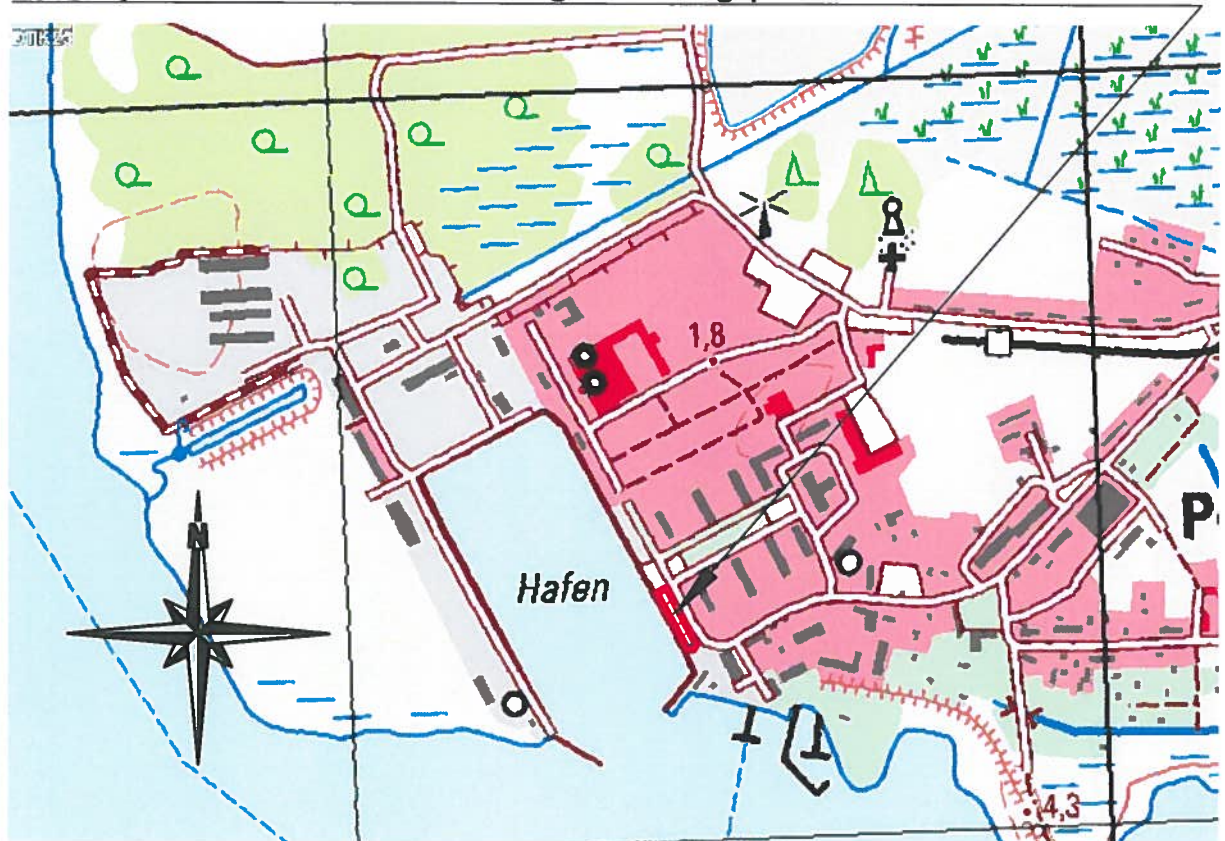
Die Bekanntmachung erfolgte am 05.06.2012 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 05.06.2012





Geltungsbereich für die 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 4 in Peenemünde



ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 10 000